



Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

# Gutachten

Gemäß Kap. III Abs. 24 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG (beschlossen in der 23. Sitzung des Board der AQ Austria am 06.11.2014).

**Verfahren zur Evaluierung der Durchführung des Studienangebotes des Wirtschaftsförderungsinstituts der Wirtschaftskammer Wien in Zusammenarbeit mit der Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Bautzen betreffend den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“**

Vor-Ort-Besuch gemäß Kap. III Abs. 21-23 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG am 13.10.2015

Wien, 10.11.2015



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Erläuternde Vorbemerkungen der AQ Austria .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Kurzinformation zur antragstellenden Bildungseinrichtung.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Gutachter/innen.....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Gutachten .....</b>	<b>5</b>
4.1	Vorbemerkungen .....	5
4.2	Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien.....	7
4.2.1	Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 1 .....	7
4.2.2	Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 2 .....	7
4.2.3	Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 3 .....	9
4.2.4	Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 4 .....	12
4.2.5	Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 5 .....	12
4.2.6	Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 6 .....	13
4.2.7	Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 7 .....	14
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung und abschließende Bewertung .....</b>	<b>14</b>



## 1 Erläuternde Vorbemerkungen der AQ Austria

Ausländische Hochschulen, die in Österreich Studien in Kooperation mit einer österreichischen Bildungseinrichtung anbieten, müssen gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG eine von der AQ Austria ausgestellte Bestätigung vorlegen, „mit der sichergestellt wird, dass die an der österreichischen Bildungseinrichtung angebotenen Leistungen bzw. Anteile an den ausländischen Studien internationalen akademischen Standards entsprechen“.

Diese Bestätigung wird von der AQ Austria auf der Grundlage einer Evaluierung nach internationalen Standards ausgestellt und ist für sechs Jahre gültig.

Das Evaluierungsverfahren wird nach den gesetzlichen Vorgaben<sup>1</sup> und der entsprechenden Richtlinie der AQ Austria<sup>2</sup> durchgeführt. Gegenstand dieser Evaluierung ist ausschließlich der inländische Leistungsteil im Rahmen der jeweiligen Zusammenarbeit (Durchführung des ausländischen Studienangebotes in Österreich) - Fragen der Konzeption der ausländischen Studiengänge sind nicht vom Begutachtungsauftrag umfasst.

Für die Evaluierung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG bestellt das Board der AQ Austria Gutachter/innen. Die Gutachter/innen erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames Gutachten. Das Gutachten besteht aus Feststellungen und Bewertungen zu den einzelnen Prüfkriterien. Die Bewertungen sind nachvollziehbar zu begründen. Das Gutachten soll eine abschließende Gesamtbewertung enthalten.

Die antragstellende Bildungseinrichtung hat die Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen zum Gutachten Stellung zu nehmen.

Das Board der AQ Austria entscheidet auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der antragstellenden Bildungseinrichtung mittels Bestätigung. Nach Abschluss des Verfahrens werden ein Ergebnisbericht über das Verfahren, der das Gutachten, die Stellungnahme der antragstellenden Einrichtung (mit deren Zustimmung), die Entscheidung des Board einschließlich der Begründung der Entscheidung sowie allfällige Auflagen enthält, auf der Website der AQ Austria und der Website der antragstellenden Einrichtung veröffentlicht.

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG)  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2014\\_I\\_45/BGBLA\\_2014\\_I\\_45.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2014_I_45/BGBLA_2014_I_45.pdf)

<sup>2</sup> Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG  
[https://www.aq.ac.at/de/meldung-grenzueberschreitender-studien/dokumente-meldung-grenzueberschreitender-studien/27\\_Richtlinie\\_Beschluss\\_061114.pdf](https://www.aq.ac.at/de/meldung-grenzueberschreitender-studien/dokumente-meldung-grenzueberschreitender-studien/27_Richtlinie_Beschluss_061114.pdf)

## 2 Kurzinformation zur antragstellenden Bildungseinrichtung

Informationen zur antragstellenden Bildungseinrichtung	
Antragstellende Bildungseinrichtung	Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien
Rechtsform	Juristische Person öffentlichen Rechts
Standort	Wien
in Zusammenarbeit mit	Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Bautzen
Informationen zum beantragten Studienangebot	
Bezeichnung des Studienangebots	Wirtschaftsingenieurwesen
Art des Studiums	Diplomstudium (Berufsakademie)
Akademischer Grad	Diplom Wirtschaftsingenieur (Berufsakademie)
Aufnahmeplätze p.a./Zahl der Studierenden	Keine Angaben vorhanden
Organisationsform	Berufsbegleitendes Fernstudium
Dauer und Umfang	3 Semester / 210 ECTS
Standorte des beantragten Studienangebots	WIFI-Oberösterreich GmbH Wiener Straße 150 4021 Linz  und  Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien Währinger Gürtel 97 1180 Wien
Unterrichtssprache	Deutsch

### 3 Gutachter/innen

Name	Institution	Rolle
DI Dr. Georg Sommer	FH Wiener Neustadt	Vorsitzender, Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
Ing. Karl-Heinz Mayer	Engineering Eaton GmbH	Gutachter mit facheinschlägiger Berufserfahrung
Isabelle Maria Scheibelhofer	FH JOANNEUM Graz BOKU Wien	Studentische Gutachterin

### 4 Gutachten

#### 4.1 Vorbemerkungen

Die Begutachtung im Zusammenhang mit dem Vor-Ort-Besuch fand am 13. Oktober 2015 in den Räumlichkeiten des WIFI OÖ statt.

Es lagen dem Gutachterteam vor dem Vor-Ort-Besuch folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag auf Bestätigung gemäß §27 Abs 5 HS-QSG
- Kooperationsvereinbarung zwischen Studienakademie Bautzen und dem WIFI OÖ
- Regelstudienplan Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ohne Datum
- Stundenplan vom 26.09.2014 – 21.01.2016
- Prüfungsordnung von 1.10.2010
- Evaluierung durch Studierende einzelne Module bzw. allgemeine Fragen 26.09.2014 – 31.01.2015
- Bewerbungsbogen Studierende
- Dozentenbogen
- Diverse Lebensläufe von DozentInnen
- Ausgabe Magazin erwachsenenbildung.at über das WIFI-Lernmodell LENA
- Registrierungsbestätigung des BMWF nach §27 HSQSG 30.08.2012
- Zertifikat Buereau Veritas WIFI Wirtschaftskammer Wien  
QS-System nach EN ISO 9001: 2008
- ÖCERT WIFI der Wirtschaftskammer Wien gültig bis 17.01.2016
- Übersicht „Theoriebezogene Studieninhalte (Teil A)“
- Bestätigung Freistaat Sachsen über Staatliche Studienakademie Bautzen 13.04.2012

Während des Vor-Ort-Besuches vorgelegt wurden folgende Unterlagen

- Erhebungsbogen für die Zulassung als dualer Praxispartner
- Ausbildungsvertragsformular Praxispartner und Student

Nachgereicht wurden folgende Unterlagen

- Stundenplan in elektronischer Form als Excel Datei zur Evaluierung der Stunden
- Auszug Selbstbericht Qualitätsmanagement – Maßnahmen geschwärzt
- Berufung zum Dozenten [...] und [...]
- Beurteilungsbogen für Werkvertrag
- Kopie Menü Q-Handbuch WIFI
- QE04 VA03 Lenkung, Bewertung und Behandlung von Reklamationen
- Übersicht Ablauf berufsbegleitende Lehrgänge
- Reklamationsliste WIFI - Screenshot

Die Kooperation zwischen dem WIFI OÖ und der staatlichen Studienakademie Bautzen existiert seit 10 Jahren. Als Begründung für die Zusammenarbeit mit der Studienakademie Bautzen wurde angeführt, dass zu dieser Zeit die Bereitschaft von österreichischen Fachhochschulen zur Zusammenarbeit mit dem WIFI OÖ gering war.

In den ersten 3 Semestern (3.-5. Semester lt. Curriculum) beinhaltet das Studium sowohl Präsenzlehrveranstaltungen als auch Phasen des Selbststudiums. Das 6. Semester beschränkt sich im Wesentlichen auf die Anfertigung der Diplomarbeit und sieht außer einer Diplomarbeitenbesprechung keine weiteren Präsenztermine mehr vor.

Für die Konzeption des Studienganges, die wissenschaftliche Leitung, die definitive Endauswahl der Lehrenden, sowie die Abhaltung der Diplomprüfungen und Verleihung der Diplome trägt die Studienakademie Bautzen laut Kooperationsvertrag die volle Verantwortung. Für die operative Umsetzung ist das WIFI OÖ organisatorisch zuständig, welches auch die Infrastruktur zur Verfügung stellt.

Die Basis der Zusammenarbeit beruht auf einer schriftlich fixierten Kooperationsvereinbarung, welche vom 21. September 2006 stammt und noch Gültigkeit besitzt.

Die Konzeption des Studienganges ist für maximal 25 Studierende ausgelegt. Das Durchschnittsalter wird derzeit mit 39 Jahren angegeben. Die Studierendenzahl variierte im Verlauf der Jahre zwischen 9 und 20, aktuell sind 9 Studierende im 1. Semester eingeschrieben. Die Drop-Out-Quote wird mit 5-10% angegeben.

#### **Mögliche Potentiale zur Verbesserung:**

Der Studiengang Wirtschaftsingenieur am WIFI Linz/Wien bietet eine mögliche Alternative zu einem Studium an einer Universität oder eines berufsbegleitenden FH-Studiengangs. Neben der Berücksichtigung einer Berufstätigkeit im Stundenplan ist die vor Ort- Studienzzeit von nur 3 Semester ein attraktives Angebot an Studieninteressierte.

Dies führt jedoch unweigerlich zu einer Verkürzung der Lehrinhalte, die auch durch selektive Zugangsvoraussetzungen nicht notwendigerweise wettgemacht werden können.

Durch den Wegfall sämtlicher technischer Grundlagenfächer (Mathematik, Mechanik, Physik, Werkstoffkunde, Mechatronik, IT) ist die Vermittlung der nachfolgenden fachspezifischen Vertiefungen auf Hochschulniveau zumindest zu hinterfragen. In den derzeit angebotenen technischen Lehrveranstaltungen beschränkt man sich auf die Vermittlung von CAX Technologien und Regelungstechnik. Die für die Theorie und Praxis wichtigen methodenspezifischen Kenntnisse in Prozess-, Innovations-, Fertigungs-, Produkt- sowie

Supply Chain Management fehlen gänzlich bzw. lassen sich zumindest aus dem Modulkatalog nicht herauslesen. Die Gewichtung des betriebswirtschaftlichen bzw. management-spezifischen Teils der Ausbildung wirkt insgesamt ausgewogener und umfasst laut Modulverzeichnis die wesentlichen Inhalte eines Wirtschaftsingenieur-Studiums auf Bachelorniveau.

Da der Studiengang v.a. an Personen gerichtet ist, die zunehmend mit Managementaufgaben betraut werden, ist die Einführung von englischsprachigen Lehrveranstaltungen zu empfehlen. Durch die Ausrichtung des Studiengangs auf Studierende mit einem hohen Maß an Praxiserfahrung, sollte dieses Potential stärker als bisher durch spezifische Projekte, Praxis- und Bachelorarbeiten im Studiengang nachvollziehbar verankert werden.

## 4.2 Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien

### 4.2.1 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 1

Die antragstellende Einrichtung hat ihren Sitz in Österreich.

Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien hat seinen Sitz in Österreich. Das Prüfkriterium ist erfüllt.

### 4.2.2 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 2

Die antragstellende Einrichtung hat für den von ihr ganz oder teilweise durchgeführten Studiengang jedenfalls folgende Angelegenheiten rechtsverbindlich geregelt, falls dies nicht durch die ausländische Bildungseinrichtung geschehen ist:

- *Zuständigkeiten für sämtliche die Durchführung des Studiengangs betreffenden Belange;*
- *Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre;*
- *Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Einrichtungen zu erbringen haben;*
- *Zulassungs- und Auswahlverfahren incl. deren Kriterien;*
- *Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);*
- *Mitsprache der Lehrenden und Studierenden in den Studiengang betreffenden akademischen Angelegenheiten.*

Betriebsanlagenbewilligungen bzw. andere rechtliche Auflagen zum Betrieb des Studienganges (diverse Verordnungen) wurden nach Absprache mit der AQ Austria nicht evaluiert.

Die Zuständigkeiten für wesentliche die Durchführung des Studiengangs betreffenden Belange sind ausschließlich im Antrag enthalten. Für die Konzeption des Lehrganges ist Bautzen zuständig.

Im Vor-Ort-Gespräch hat sich ergeben, dass die Vorgabe des Studienprogramms durch die Studienakademie Bautzen erfolgt. Schriftlich wird im Antrag auf den Kooperationsvertrag verwiesen.

Der vorgelegte Kooperationsvertrag stammt aus dem Jahr 2005. Änderungen im Studienprogramm wurden bis jetzt nicht in einer entsprechenden Neufassung des Vertrags berücksichtigt - beispielsweise wird die Länge der Studiendauer mit 3 Semester angeführt, die tatsächliche Studiendauer mit inkludierter Diplomarbeit und -Prüfung erstreckt sich jedoch über 4 Semester. Hinweise auf eine entsprechende Verkürzung der Studiendauer auf 3 Semester liegen nicht vor, somit war die Studiendauer unklar.

Das Studium wird als berufsbegleitendes Fernstudium kategorisiert, wenngleich keine weitere Spezifikation erfolgt. Bis auf eine dreitägige Exkursion zur Studienakademie Bautzen finden alle anderen Aktivitäten des Studienganges in Linz bzw. Wien statt.

Zu der Freiheit der Lehre gibt es keine schriftliche Unterlage. Als Umkehrschluss wurde mündlich kundgetan, dass durch die wenigen Vorgaben viel Freiheit entsteht.

Die zum Abschluss erforderlichen Studienleistungen werden im Curriculum abgebildet.

Die für das gesamte Studium relevanten Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten sind im Antrag (Kap 4.1) tabellarisch aufgelistet, jedoch fand sich nicht in jedem Punkt eine entsprechende vertragliche Fixierung in der Kooperationsvereinbarung wieder.

Für die operative Umsetzung der Lehrveranstaltungen ist das WIFI OÖ organisatorisch zuständig, welches auch die Infrastruktur zur Verfügung stellt. Über den zentralen Punkt im tertiären Bildungsbereich, die Bewahrung der Freiheit in Wissenschaft und Lehre, gibt es keine schriftliche Vereinbarung im Kooperationsvertrag. Im Antrag wird diesbezüglich festgehalten, dass die didaktische und fachliche Ausarbeitung der Lehrinhalte den Dozent/innen obliegt, jedoch die Verpflichtung vorliegt, die jeweils aktuellen Lehrinhalte laut gültigem Studienplan aus Bautzen vorzutragen.

In den mündlichen Gesprächen mit Leitung und ausgewählten Lektoren wurde jedoch bekräftigt, dass es von Bautzen fast keine Vorgaben bzgl. Lehrinhalten gibt und dadurch viel Freiheit in der Ausgestaltung der einzelnen Lehrveranstaltungen besteht.

In Bezug auf die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung kann keine Aussage getroffen werden, da F&E Aktivitäten mangels Personals nicht durchgeführt werden.

Obwohl im Antrag sowie dem Kooperationsvertrag die Zulassungsvoraussetzungen relativ genau definiert werden, liegt kein qualitätsgesichertes Aufnahmeverfahren vor. Es müssen lediglich die im Kooperationsvertrag angeführten Kriterien erfüllt und Aufnahmegespräche mit Vertreter/innen beider Institutionen durchgeführt werden. Über den Inhalt der Gespräche lagen dem Gutachter/innenteam keine weiteren schriftlichen Aufzeichnungen vor. Es gibt weder ein schriftliches Aufnahmeverfahren, noch werden berufsspezifische Qualifikationen bzw. die Facheinschlägigkeit des HTL Abschlusses auf Nachvollziehbarkeit abgefragt.

Die Studienordnung liegt in schriftlicher Form vor. Dort wird auch unter §4 die korrekte Regelstudienzeit von 2 Jahren genannt. Irritierend wirkt der Hinweis auf die Prüfungsordnung der BA Sachsen aus dem Jahre 2010, während die Studienordnung selbst mit 20.12.2005 datiert ist. Als Prüfungsordnung selbst kommt die Prüfungsordnung der BA Sachsen zur Anwendung, welche auch in schriftlicher Form dem Gutachter/innenteam vorlag. Da es an den Standorten Linz und Wien keine hauptamtlichen Dozent/innen gibt, sind die Mitsprachemöglichkeiten bzgl. akademischer Fragestellungen nicht möglich. Jedoch existieren



zu den verschiedenen Ausbildungsschwerpunkten entsprechende Fachbereiche an der BA Bautzen, an die sich die Lektor/innen jederzeit wenden bzw. inhaltlich austauschen können. Es konnte aber kein dokumentierter Prozess dargelegt werden. Die Studierenden können sich während ihrer Präsenzzeiten je nach Verfügbarkeit an die Studiengangsleitung bzw. den Programmverantwortlichen wenden. Darüber hinaus steht es den Studierenden frei, sich zu jedem Zeitpunkt per Mail an die/den jeweilige/n Verantwortliche/n zu wenden. Es gibt jedoch kein Gremium in dem sich Studierende und Lehrende verbindlich austauschen können bzw. fix eingeplante Meetings mit der Studiengangsleitung bzw. dem Programmverantwortlichen.

### Die Gutachter/innen kommen zu folgendem Ergebnis:

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 2

- *Zuständigkeiten für sämtliche die Durchführung des Studiengangs betreffenden Belange;*  
⇒ *Nicht erfüllt*
- *Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre;*  
⇒ *Nicht erfüllt*
- *Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Einrichtungen zu erbringen haben;*  
⇒ *Erfüllt*
- *Zulassungs- und Auswahlverfahren incl. deren Kriterien;*  
⇒ *Erfüllt*  
*Es bleibt unklar, wer außer den HTL-Absolventen noch zum Studium zugelassen werden kann.*
- *Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);*  
⇒ *Erfüllt*
- *Mitsprache der Lehrenden und Studierenden in den Studiengang betreffenden akademischen Angelegenheiten.*  
⇒ *Nicht erfüllt*

**Dieses Kriterium gilt somit als nicht erfüllt.**

### 4.2.3 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 3

#### Studienangebot

*a. Die antragstellende Einrichtung stellt durch die didaktische und inhaltliche Ausgestaltung der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs sicher, dass die Studierenden zur eigenverantwortlichen Aneignung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen angeleitet werden und somit das Erreichen internationaler akademischer Standards und der definierten Lernergebnisse ermöglichen.*

*b. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass die tatsächliche studentische Arbeitsbelastung („Workload“) in den von ihr durchgeführten Teilen des Studiengangs den Vorgaben des Curriculums entspricht.*

*c. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass Studienorganisation und Arbeitspensum der von der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Teile eines berufsbegleitenden Studiengangs mit einer Berufstätigkeit vereinbar sind.*

*d. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass die Prüfungen in den von ihr durchgeführten Teilen des Studiengangs geeignet sind, um die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.*

*e. Die Studierenden werden entsprechend der Ausrichtung der an der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Teile des Studiengangs angemessen in Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeiten eingebunden.*

f. Für das Angebot von Doktoratsprogrammen oder Teilen davon gelten zusätzlich folgende Kriterien:

- Die antragstellende Einrichtung schafft ein geeignetes Forschungsumfeld, indem sie einen intensiven Kontakt der Doktorand/inn/en mit dem aktiv forschenden wissenschaftlichen Personal, sowie die Möglichkeit zur inner- und außerinstitutionellen Kooperation gewährleistet.
- Für das Doktoratsprogramm oder die Teile davon ist an der antragstellenden Einrichtung ausreichend wissenschaftliches Stammpersonal mit entsprechender fachlicher Qualifikation (Habilitation oder habilitationsäquivalenter Qualifikation), anerkannten Forschungsaktivitäten und Erfahrung in der Betreuung von Doktorand/inn/en vorhanden. Die selbständige Betreuung von Doktorand/inn/en setzt jedenfalls die volle Lehrbefugnis für das wissenschaftliche Fach voraus.
- Die Lehr- und Betreuungsleistung im Rahmen des Doktoratsprogramms bzw. der Teile davon ist für das wissenschaftliche Stammpersonal der antragstellenden Einrichtung neben dessen allfälligen sonstigen Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben angesichts der geplanten Zahl an Doktorand/inn/en leistbar. Als Richtwert für eine angemessene Betreuungsrelation ist von maximal 5-6 Doktorand/inn/en pro Betreuer/in auszugehen.

g. Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning in dem von der antragstellenden Einrichtung durchgeführten (Teil des) Studiengangs sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele zu gewährleisten.

- a. Das Programm ist, wie im Vor-Ort-Besuch angegeben, sehr flexibel auf die Bedürfnisse der einzelnen Studierenden zugeschnitten. So wurden etwa einzelne Lehrveranstaltungen im Laufe der Zeit hinzugefügt. Da die Studierenden teilweise selbst aus der mittleren Managementebene kommen, steht der betriebswirtschaftliche Teil mit seinen Grundlagen und Vertiefungen etwas detaillierter in den Unterlagen beschrieben. Die Ingenieurwissenschaften sollen ein Überblickswissen, vor allem von aktuellen Themen, vermitteln. Es stehen im Stundenplan zwar keine Laborübungen (Fertigungstechnik), dennoch wurde im Vor-Ort-Besuch von Laborübungen gesprochen. Hier soll auf die hervorragend ausgestatteten Werkstätten mit Robotiksystemen verwiesen werden.

Aufgrund der Zusammensetzung der Studierenden ergibt sich in den Gruppen sehr viel Diskussion über Praxiserfahrungen. Inhaltlich ergibt sich viel Spielraum für Themenaufarbeitung der Gruppe.

Der akademische Standard wird ausschließlich von der Studienakademie Bautzen festgelegt, die durchführende Einrichtung das WIFI OÖ hat bei der Erstellung keinen Einfluss.

Aufgrund der vorliegenden Modulbeschreibung kann nicht beurteilt werden, ob die Anforderungen internationalen akademischen Ansprüchen genügt. Die Beschreibung der einzelnen Module ist sehr knapp gehalten und beinhaltet lediglich eine Aufzählung von Kapitelüberschriften.

Es sind keine Lernziele bzw. Learning Outcomes definiert, weiters fehlen detaillierte Angaben zur Klausur sowie verwendete Literatur.

Es geht auch aus der Modulbeschreibung nicht hervor, welche Inhalte im Selbststudium und welche vor Ort zu erlangen sind.



Es wird angegeben, dass während der Präsenzzeiten ca. 25-30 % im Labor verbracht werden. Dies ohne Anrechnung der Zeiten für die Robotiksysteme.

Es gibt eine Vereinbarung der Studierenden mit dem Praxispartner. Der Praxispartner geht darin aber keinerlei Verpflichtungen ein.

Als Besonderheit dieses Studienganges wird angesehen, dass es sich im Wesentlichen an HTL-Absolvent/innen richtet, da nach Vorlage der Ingenieursurkunde und nach einem Gespräch das 1. und 2. Semester angerechnet bekommen. Dies entspricht nach Meinung der Gutachter/innen nicht mehr heute anzuwendenden internationalen Standards. Hier wäre ein verpflichtender schriftlicher Nachweis (Aufnahmetest) nachzuweisen.

- b. Aufgrund des hohen Selbststudiums-Anteils, der Präsenzzeiten am Wochenende und laut der Einschätzung der Absolvent/innen und Lehrenden, ist die Arbeitsbelastung im Rahmen der angeführten Stunden dem Curriculum entsprechend. Das Angebot eines dozent/innenbetreuten Lernens ist auf freiwilliger Basis.
- c. Die Vereinbarkeit mit der Berufstätigkeit ist sowohl in den vorliegenden Unterlagen nachvollziehbar dargelegt, als auch in den Gesprächen positiv bewertet worden.
- d. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen ist es nicht möglich, die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.
- e. Aufgrund der Ausrichtung der antragsstellenden Einrichtung ist die Durchführung von Forschungs- und/oder Entwicklungsprojekten vom Studiengang selbst nicht möglich. Dies ist nur über Praxispartner möglich und die Studiengangsleitung hat berichtet, dass Studierende selbst mögliche Forschungsprojekte über die Firmen einbringen.
- f. Nicht relevant.
- g. Es steht eine mit Moodle vergleichbare Lernplattform des Wifis zur Verfügung. Dozenten sind angehalten, diese Konzepte zu verwenden, dies ist aber kein Muss-Kriterium. Es sind geeignete didaktische, technische und organisatorische Voraussetzungen schriftlich dargelegt.

**Die Gutachter/innen kommen zu folgendem Ergebnis:**

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 3

- a) Nicht erfüllt
- b) Erfüllt
- c) Erfüllt
- d) Nicht erfüllt
- e) Nicht erfüllt
- f) Nicht relevant
- g) Erfüllt

**Dieses Kriterium gilt somit als nicht erfüllt.**

#### 4.2.4 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 4

##### Personal

- a. Für die Durchführung (der Teile) des Studiengangs steht bei der antragstellenden Einrichtung ausreichend Lehrpersonal zur Verfügung, das für die Lehre (in den Teilen) des Studiengangs dessen Profil entsprechend wissenschaftlich und/oder fachlich ausgewiesen, sowie pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist.*
- b. Falls der gesamte Studiengang bei der antragstellenden Einrichtung durchgeführt wird, umfasst das dem Studium zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche Personal mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche facheinschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie mindestens zwei weitere, mindestens promovierte Personen mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsausmaß. Wird das Studium nicht zur Gänze von der antragstellenden Einrichtung durchgeführt, so kann sich die Mindestanforderung bzgl. der hauptberuflichen Zuordnung des Personals reduzieren.*

- a. Es steht ausreichend Lehrpersonal zur Verfügung, dieses wird in Bautzen ausgewählt. Nominierungen werden u.a. vom Wifi getätigt, aber die tatsächliche Auswahl obliegt Bautzen.
- b. Auf Basis der vorgelegten und diskutierten Unterlagen gibt es keine fix angestellten, dem Kriterium b entsprechenden, promovierten Mitarbeiter/innen. Das Lehrpersonal ist nach Auskunft ausschließlich nebenberuflich und über Werkverträge beschäftigt.

Aus den vorgelegten Dozentenberufungen von [...] und [...] konnte das Gutachter/innenteam das Beschäftigungsausmaß und die Beteiligung am Studiengang nicht ableiten.

#### **Die Gutachter/innen kommen zu folgendem Ergebnis:**

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 4

- a) Erfüllt
- b) Nicht erfüllt

**Dieses Kriterium gilt somit als nicht erfüllt.**

#### 4.2.5 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 5

##### Qualitätssicherung

- a. Für den an der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Studiengang bzw. die Teile davon ist ein periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung implementiert, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind. Die Qualitätssicherung verfolgt den Zweck sicherzustellen, dass der von der antragstellenden Einrichtung durchgeführte Studiengang bzw. die Teile davon internationalen akademischen Standards entsprechen.*
- b. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (der Teile) des Studiengangs sowie das diesbezügliche Berichtswesen sind in das Qualitätssicherungssystem der Grad verleihenden*

*ausländischen Bildungseinrichtung integriert.*

*c. Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.*

- a. Das Qualitätsmanagementsystem baut auf dem organisatorischen Teil des Qualitätsmanagementsystems des WIFI OÖ auf. Der akademische Teil baut auf dem Qualitätsmanagementsystems von der Studienakademie Bautzen auf. Diese Teile wurden dem Gutachter/innenteam nach dem Vor-Ort-Besuch nachgereicht. Querschnittsmenge sind z.B. Trainer/innen bzw. Lehrgangsbeurteilungen.

Das QS System baut auf der Studienorganisations-Evaluierung und den Lehrveranstaltungsevaluierungen auf. Es sind entsprechende Prozesse installiert. Auf Basis der Ergebnisse aller Evaluierungen finden Gespräche statt und Maßnahmen werden abgeleitet. Eine Überprüfung der Wirksamkeit findet statt.

- b. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs sowie das diesbezügliche Berichtswesen sind in das Qualitätssicherungssystem der Grad verleihenden ausländischen Bildungseinrichtung integriert. In den vorgelegten Unterlagen wurden allerdings die dem Prozess folgenden abgeleiteten Maßnahmen geschwärzt.
- c. Die Studierenden haben die Möglichkeit, alle Lehrenden und die Studienorganisation digital zu evaluieren.

**Die Gutachter/innen kommen zum folgenden Ergebnis:**

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 5

- a) Erfüllt
- b) Erfüllt
- c) Erfüllt

**Dieses Kriterium gilt somit als erfüllt.**

4.2.6 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 6

**Infrastruktur**

*Die für das Studium an der antragstellenden Einrichtung erforderliche Raum- und Sachausstattung ist vorhanden.*

An der Bildungseinrichtung stehen ausreichend Räumlichkeiten für die Lehrtätigkeit zur Verfügung. Darüber hinaus können von den Studierenden Räume für selbstorganisierte Lerngruppen angefordert werden. Nach Kapazitäten stehen den Studierenden Räumlichkeiten zur freien Verfügung. Die technischen Werkstätten des WIFI OÖ sind sehr gut ausgestattet und verfügen über den neuesten Stand der Technik. Auch die Sachausstattung mit Programmen und Lizenzen ist angemessen. Es steht die Online-Bibliothek Bautzen zur Verfügung. Die Programmleitung hat darauf hingewiesen, dass Studierende auch die Bibliothek der JKU Linz und/oder TU Wien nutzen können, dafür liegen allerdings keine schriftlichen Kooperationsverträge vor. Auch freie Lernplätze sind im WIFI OÖ ausreichend vorhanden.

Den Studierenden steht auch außerhalb der offiziellen Lehrveranstaltungen der Zugang zur insgesamt sehr guten Infrastruktur des WIFI Linz zur Verfügung. Zur Bildungseinrichtung in Wien kann das Gutachter/innenteam keine Aussage treffen.

**Die Gutachter/innen sehen dieses Kriterium als erfüllt an.**

#### 4.2.7 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 7

##### Information

*Die antragstellende Einrichtung informiert die Studierenden hinreichend über die das Studium der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs betreffenden Bestimmungen. Sie informiert die Studierenden insbesondere darüber, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.*

Die Gutachter/innen haben bei Eigenrecherche auf der Homepage des WIFI keine eindeutige Aufklärung über die Studiendauer und den akademischen Grad feststellen können. Auf der Homepage ist die Studiendauer mit 3 Semestern angegeben. Hier ergibt sich Aufklärungsbedarf, denn nach Anrechnung der ersten beiden Semester ist die verbleibende Studiendauer inklusive der Diplomarbeit 4 Semester lang. Auf der Homepage wird titulierte „Drei Semester berufsbegleitend bis zum BA“ und dies scheint irreführend, weil es sich bei dem akademischen Titel um „Diplom-Wirtschaftsingenieur/in (BA)“ handelt. Das in Klammern befindliche „BA“ steht hier für Berufsakademie. Weiters ist der Homepage zu entnehmen „Der Abschluss gilt in Österreich als Bachelor“. Nach Meinung der Gutachter/innen ist dieser nur mit „vergleichbar mit einem österreichischen Bachelor“ anzugeben.

Die Studierenden haben von Informationsveranstaltungen berichtet, wo sie sehr genau über die Art der Kooperation mit der Studienakademie Bautzen und dem ausländischen akademischen Grad aufgeklärt wurden. Ablauf: Infoabend – Bewerbung – Aufnahmegespräch

**Die Gutachter/innen sehen dieses Kriterium als nicht erfüllt an.**

## 5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

**Es wird empfohlen, die Erteilung der Bestätigung unter Auflagen vorzunehmen.**

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass als **vollinhaltlich erfüllte Kriterien** entsprechend der Richtlinie

- **Prüfkriterium gem. Kap. III Abs. 34 Z.5**
- **Prüfkriterium gem. Kap. III Abs. 34 Z.6**

**angesehen** werden können.

**Alle anderen Kriterien** sind entweder zur Gänze oder zu einzelnen Unterpunkten entsprechend der Richtlinie derzeit als **nicht erfüllt** anzusehen.

**Folgende Auflagen zu den einzelnen Kriterien werden vorgeschlagen:**

Prüfkriterium gem. Kap. III Abs. 34 Z.2

- Der Kooperationsvertrag mit der Studienakademie Bautzen soll aktualisiert werden.
- Die Freiheit der Lehre sollte schriftlich festgehalten werden.
- Tabelle über Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten innerhalb des Studienprogrammes sollten so wie im Antrag formuliert auch in den Kooperationsvertrag aufgenommen werden.
- Zuständigkeit sollte um die Auswahl und Bewilligung von Studien- bzw. Diplomarbeiten ergänzt werden.
- Der Kooperationsvertrag sollte bezüglich der Auswahl und Zulassung von Studierenden überarbeitet werden.
- Der Absatz bezüglich Zulassung anderer Personen zum Studium, welche durch Rechtsvorschriften oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung nachweisen, benötigt eine genauere Beschreibung.
- Es sollte die Gründung eines Gremiums überlegt werden, in dem die Mitsprache der Lehrenden und Studierenden in den Studiengang betreffenden akademischen Angelegenheiten, formal geregelt ist.

Prüfkriterium gem. Kap. III Abs. 34 Z.3

- Bezüglich der Anrechnung der ersten beiden Semester Einführung eines verpflichtenden Aufnahmeverfahrens (schriftlich) zur Feststellung der fachlichen Qualifikation in den Ingenieurwissenschaften und der wirtschaftswissenschaftlichen Bereiche.
- Es sollten Learning-Outcomes definiert werden und detailliertere Modulbeschreibungen angefertigt werden um den Lehrinhalt des Curriculums transparent zu machen.

Prüfkriterium gem. Kap. III Abs. 34 Z.4

- Zur Erfüllung des Kriteriums b entsprechend Lehrpersonal anstellen. Da die Durchführung des Studienganges ausschließlich am WIFI Linz bzw. Wien stattfindet, ergibt sich die Notwendigkeit der Anstellung eines Vollzeitlehrenden auf Professorenniveau und mind. 2 promovierten, je mind. zu 50% angestellten, Lehrenden.

Prüfkriterium gem. Kap. III Abs. 34 Z.7

- Nachweis einer unmissverständlichen Aufklärung über die Studiendauer und dem akademischen Grad in allen zur Verfügung stehenden Dokumenten und Unterlagen (inklusive dem Online-Angebot).